

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Saarländische Fischereigesetz (SFischG) stammt aus dem Jahr 1999 und geht in seinen Grundzügen auf ein Gesetz aus dem Jahr 1985 zurück. Geändert wurde es zuletzt im Jahre 2007 infolge des Wegfalls der unteren Fischereibehörden, wobei es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen handelte.

In Zusammenarbeit mit dem Fischereiverband Saar wurde die geltende Gesetzeslage im saarländischen Fischereirecht evaluiert. Dabei wurde einige Bestimmungen (z.B. die Regelungen über beschränkte Fischereirechte) als überflüssig erkannt, andere Bestimmungen (z.B. die Pflicht, Hegepläne aufzustellen) erwiesen sich als zu bürokratisch und auch finanziell aufwändig, so dass sie nicht flächendeckend umgesetzt wurden.

Darüber hinaus begründet ein gewandeltes gesellschaftliches Verständnis für die Belange der Tiere und der Natur die Notwendigkeit, Gesichtspunkte des Tierschutzes und der Nachhaltigkeit stärker zu betonen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des saarländischen Fischereirechts entfallen als überflüssig oder nicht zielführend erkannte Bestimmungen. So hat sich z.B. die allgemeine Pflicht, Hegepläne aufzustellen, als zu bürokratisch und auch finanziell zu aufwändig erwiesen. Daher wird die allgemeine Pflicht, Hegepläne aufzustellen, nun ersetzt durch eine optionale Möglichkeit der Fischereibehörde, die Aufstellung von Hegeplänen zu fordern. Damit soll der Fischereibehörde die Möglichkeit erhalten bleiben, auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren, die sich zum Beispiel durch das Zu- oder Abwandern von Arten oder durch Veränderungen der Gewässergüte ergeben könnten.

Die in § 1 erfolgte Aufnahme des Gebotes, die Fischerei nur waidgerecht und unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften auszuüben, trägt der heute stärker wahrgenommenen Bedeutung des Tierschutzes Rechnung. Waidgerechtigkeit in der Fischerei umfasst unter anderem die Hege der Fischbestände und den Verzicht auf bestimmte, als nicht tierschutzgerecht geltende Angelmethoden. So wird z.B. das Fangen und Zurücksetzen von Fischen (das sogenannte catch & release) nach dem heutigen Verständnis als nicht mehr vereinbar mit dem tierschutzrechtlichen Verbot, einem Tier ohne vernünftigen Grund Leiden zuzufügen, angesehen.

Der Gedanke der Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren verstärkte Bedeutung gefunden und soll daher in § 1 verankert werden. Die Orientierung am Leitbild der Nachhaltigkeit wird dadurch verwirklicht, dass die Fischereiausübung den Regeln der guten fachlichen Praxis der Angelfischerei entspricht, einschließlich der Anforderung, bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Nachhaltigkeit und gute fachliche Praxis in der Fischerei bedeuten zum Beispiel, eine Überfischung von bestimmten Fischarten zu verhindern, für eine ausgewogene Altersstruktur der vorkommenden Fischarten zu sorgen oder auch einen Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten (möglichst lokaler Herkunft), die dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen, vorzunehmen. Gewässer- und artspezifisch angepasste Schonmaße, die Einrichtung von Fischschonbereichen und eine Eingrenzung des „Catch & Release“ dienen diesen Zielen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand für das saarländische Fischereirecht würde insgesamt unverändert bleiben.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

G e s e t z**zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Fischereigesetzes**

Das Saarländische Fischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1282), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst: „§ 6 Selbstständige Fischereirechte“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 Übertragung selbstständiger Fischereirechte“.
 - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50 Befugnisse des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie des Fischereiverbandes Saar“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und wie folgt geändert: Die Wörter „unbeschadet der Tatsache“ werden ersetzt durch die Wörter „unabhängig davon“.
 - b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Fischerei darf nur waidgerecht und unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Die ordnungsgemäße Fischerei trägt“ werden ersetzt durch die Wörter „Die Fischereiausübung orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit und trägt damit“.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderung, bei der fische-reilichen Nutzung der Gewässer diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und beschränkte“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder beschränktes“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „oder beschränktes“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Wörter „oder beschränktes“ werden gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Wörter „oder beschränkte“ werden gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und beschränkter“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „oder beschränkte“ werden gestrichen.
5. § 8 wird aufgehoben.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischbestandes“ die Wörter „gemäß den Zielen der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Soweit Besitzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, ist ein Besitz aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen.“

- bb) Nach Satz 3 wird als Satz 4 angefügt:
„Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Fischereibehörde einen Monat vorher anzuzeigen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Besatzmaßnahmen mit Ausnahme des Einsatzes in Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind nur mit einheimischen Arten durchzuführen. Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „heimisch“ durch das Wort „einheimisch“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „wird auf Antrag der zur Hege Verpflichteten durch die Fischereibehörde ausgesetzt, solange es ihnen wegen der Beschaffenheit des Gewässers nicht zugemutet werden kann, dieser Verpflichtung nachzukommen“ ersetzt durch die Wörter „kann von Amts wegen oder auf Antrag der zur Hege Verpflichteten durch die Fischereibehörde ausgesetzt werden“.
7. § 9a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Hegepläne“.
- b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
„(1) Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung Fischereibezirke bestimmen, für die Hegepläne aufzustellen sind und nähere Bestimmungen über die Aufstellung von Hegeplänen festlegen.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Für einen Fischereibeizirk, für den durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Aufstellung eines Hegeplanes vorgesehen wurde, hat der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb der in der Rechtsverordnung bestimmten Frist einen Hegeplan aufzustellen.“
- bb) In Satz 2 werden dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung“ vorangestellt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Fischereibehörde legt durch Rechtsverordnung den Zeitraum fest, für den der Hegeplan aufzustellen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Hegepläne sollen, soweit auch in den angrenzenden Fischereibeizirken Hegepläne zu erstellen sind, mit diesen abgestimmt werden.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Hegepläne“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Wird nach dem 31. Dezember 2001 nicht bis zum ersten Februar eines Jahres“ ersetzt durch die Wörter „Wird nicht innerhalb der durch die Rechtsverordnung bestimmten Frist“.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „liegt“ die Wörter „sowie der Fischereiverband Saar“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „will“ die Wörter „sowie der Fischereiverband Saar“ eingefügt.
9. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Fischereiabgabe ist an das Land abzuführen. Die Fischereibehörde führt 80 Prozent der Einnahmen aus der Fischereiabgabe an den Fischereiverband Saar ab. Der Fischereiverband hat diese Mittel entsprechend seiner Aufgaben nach § 4 des Gesetzes über den Fischereiverband Saar vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726,745), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 27 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), zu verwenden. Er hat die Verwendung der Mittel aus der Fischereiabgabe der Fischereibehörde für jedes Rechnungsjahr nachzuweisen. Die restlichen 20 Prozent der Fischereiabgabe sind von der Fischereibehörde zur Förderung der Fischerei zu verwenden.“
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die waidgerechte Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften,“.
 - bb) die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „oberste“ gestrichen.
11. In § 41 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obersten“ eingefügt.
12. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fischereibehörde“
 - b) Die Wörter „der Minister für Umwelt“ werden durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
13. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Saar“ die Wörter „und ehrenamtliche Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „Aus- und Fortbildung“ ersetzt durch die Wörter „Ausbildung und Fortbildung“.
14. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Befugnisse des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz
sowie des Fischereiverbandes Saar

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher und fischereiwirtschaftlicher Untersuchungen, sind die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in allen Gewässern berechtigt, Fische zu fangen und sich anzueignen. Dabei sind sie von den Bestimmungen der Landesfischereiordnung über Schonzeiten und Mindestmaße ausgenommen. Vor Durchführung der Untersuchungen ist der jeweilige Fischereiberechtigte zu informieren. Soweit unaufschiebbare Maßnahmen dies erfordern, kann der Fischereiberechtigte auch nachträglich informiert werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für mit Berechtigungsnachweis versehene Mitarbeiter und Beauftragte des Fischereiverbandes Saar.“

15. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherigen Nummer 1 wird als neue Nummer 1 vorangestellt:
„1. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 4 Besatzmaßnahmen in Fließgewässern nicht der Fischereibehörde einen Monat vorher anzeigt,“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 14 werden die Nummern 2 bis 15.
- c) Die bisherige Nummer 14a wird Nummer 16.
- d) Die bisherigen Nummern 15 bis 23 werden die Nummern 17 bis 25.

Artikel 2**Änderung der Landesfischereiordnung**

§ 10 der Landesfischereiordnung vom 10. März 2015 (Amtsblatt I S. 236) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Köderfischen“ die Wörter „und mit anderen lebenden Wirbeltieren“ angefügt.
2. In Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
3. Nach Absatz 1 Nummer 5 wird als Nummer 6 angefügt: „6. das Fischen mit der Handangel, das von Vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release).“
4. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nummern 2 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „Nummern 2 bis 6“.
5. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Tötung von Fischen hat tierschutzgerecht nach Maßgabe der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) zu erfolgen. Insbesondere ist es verboten, ihnen mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden zuzufügen.“

Artikel 3

Änderung der Grenzfischereiverordnung

Die Grenzfischereiverordnung vom 18. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 38), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „als Monatserlaubnisschein für die Dauer von dreißig aufeinanderfolgenden Tagen,“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 1 wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt: „2. als Monatserlaubnisschein für die Dauer von 30 aufeinanderfolgenden Tagen,“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und das Wort „Tagessammelschein“ wird ersetzt durch die Wörter „Wochensammelschein für die Dauer einer Woche“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Jahreserlaubnisschein als Uferschein 15 Euro“ die Angabe „Jahreserlaubnisschein als Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten, sowie für Menschen mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent 10 Euro“ eingefügt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Wochensammelschein je Person und Veranstaltung 5 Euro.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. die Fischerei bis zu 15 m Mindestabstand vom Ufer im Bereich Wasserbillig von Strom-km 206,400 bis 205,920 in der Mosel linksseitig und von Strom-km 000,135 bis 000,000 in der Sauer rechtsseitig vom 1. November bis 1. März (ausschließlich).“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „30. April“ ersetzt durch die Angabe „31. Mai“.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Äsche (Thymallus thymallus L.) 30 cm“ wird ersetzt durch die Angabe „Äsche (Thymallus thymallus L.) 35 cm“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung :

A. Allgemeines

Das Saarländische Fischereigesetz (SFischG) stammt aus dem Jahr 1999 und geht in seinen Grundzügen auf ein Gesetz aus dem Jahr 1985 zurück.

Geändert wurde es zuletzt im Jahre 2007 infolge des Wegfalls der unteren Fischereibehörden, wobei es sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen handelte.

Mit der vorliegenden Änderung entfallen als überflüssig oder nicht zielführend erkannte Bestimmungen (z.B. die Regelungen über beschränkte Fischereirechte sowie die Pflicht, flächendeckend Hegepläne aufzustellen), daneben erfolgt eine Bereinigung von redaktionellen Fehlern.

Außerdem wird das Leitbild der Nachhaltigkeit in der Fischerei konkreter gefasst und Änderungen im Interesse des Tierschutzes (z.B. Verbot des Fangens und Zurücksetzens von Fischen – sog. „catch&release“, tierschutzgerechtere Angelmethoden) neu eingeführt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Saarländischen Fischereigesetzes

Zu Nr. 1)

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen des Gesetzes angepasst.

Zu Nr. 2)

- a) Redaktionelle Anpassung
- b) Die Aufnahme des Gebotes, die Fischerei nur waidgerecht und unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften auszuüben, trägt der heute stärker wahrgenommenen Bedeutung des Tierschutzes Rechnung. Waidgerechtigkeit in der Fischerei bedeutet, bestimmte Normen und Regeln einzuhalten. Sie umfasst unter anderem die Hege der Fischbestände und den Verzicht auf bestimmte, als nicht tierschutzgerecht geltende Angelmethoden.
- c) Redaktionelle Anpassung
- d) Der Gedanke der Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren verstärkte Bedeutung gefunden und soll daher in § 1 verankert werden. Die Orientierung am Leitbild der Nachhaltigkeit wird dadurch verwirklicht, dass die Fischereiausübung den Regeln der guten fachlichen Praxis der Angelfischerei entspricht, einschließlich der Anforderung, bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Nachhaltigkeit und gute fachliche Praxis in der Fischerei bedeuten zum Beispiel, eine Überfischung von bestimmten Fischarten zu verhindern, für eine ausgewogene Altersstruktur der vorkommenden Fischarten zu sorgen oder auch einen Fischbesatz nur mit heimischen Fischarten (möglichst lokaler Herkunft), die dem jeweiligen Gewässertyp entsprechen, vorzunehmen. Gewässer- und artspezifisch angepasste Schonmaße, die Einrichtung von Fischschonbereichen und eine Eingrenzung des „Catch & Release“ dienen diesen Zielen.
- e) Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 3)

Beschränktes Fischereirecht bedeutet, dass ein Fischereirecht auf das Hegen, Fangen oder Aneignen bestimmter Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel sowie in anderer Hinsicht eingeschränkt sein kann. Da es im Saarland keine beschränkten Fischereirechte gibt, kann diese Vorschrift und alle nachfolgenden Passagen, die darauf Bezug nehmen, gestrichen werden.

Zu Nr. 4)

S. Begründung zu Nr. 3.

Zu Nr. 5)

S. Begründung zu Nr. 3.

Zu Nr. 6)

- a) Die Bezugnahme auf die Wasserrahmenrichtlinie soll den Sachzusammenhang mit dieser verdeutlichen.
- b)
 - aa) Mit dieser Änderung wird auf die Bedeutung von Besitzmaßnahmen für den Fischbestand eines Gewässers hingewiesen. Im Interesse eines gewässerangepassten, möglichst natürlichen Fischbestandes sollen bei Besitzmaßnahmen insbesondere Fische aus vergleichbaren Gewässern wie das Gewässer, in welches besetzt wird, Verwendung finden.
 - bb) Die neu eingeführte Anzeigepflicht für Besitzmaßnahmen soll der Fischereibehörde einen Überblick über durchgeführte Besitzmaßnahmen geben sowie im Fall von Veränderungen im Gewässer die Besitzmaßnahme als mögliche Ursache erkennbar machen.
- c)
 - aa) Es wird klargestellt, dass durch Besitzmaßnahmen die gewässerangepasste natürliche Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigt werden darf. Dies wird insbesondere dadurch betont, dass nur einheimische Arten eingesetzt werden dürfen. Welche Arten einheimisch in diesem Sinne sind, regelt § 1 der Landesfischereiordnung.
 - bb) Redaktionelle Änderung, das Wort „heimisch“ wird an das auch im neuen Satz 1 verwendete Wort „einheimisch“ und denselben Wortlaut in der Landesfischereiordnung angepasst. Eine inhaltliche Änderung bedeutet dies nicht.
- d) Die Aussetzung der Hegepflicht soll nicht mehr nur auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten, sondern in geeigneten Fällen auch von Amts wegen möglich sein, insbesondere in Fällen, in denen die Fischereibehörde den Versuch für erfolgversprechend hält, eine Ausbreitung oder Stabilisierung einheimischer Fischarten auf natürlichem Wege (dadurch, dass man das Gewässer „in Ruhe sich selbst überlässt“) abzuwarten. Durch die in den letzten Jahrzehnten erzielten Erfolge bei der Verbesserung der Gewässergüte, konnte eine solche „natürliche Wiederbesiedelung“ mancherorts beobachtet werden.

Zu Nr. 7)

Die Aufstellung von Hegeplänen, die § 9a bisher gesetzlich verbindlich fordert, wird ersetzt durch die optionale Möglichkeit der Fischereibehörde, von dem jeweiligen Fischereiberechtigten die Aufstellung eines Hegeplanes zu fordern.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich als nicht zweckmäßig und sinnvoll erwiesen hat, für alle Gewässer Hegepläne zwingend einzufordern.

Dies würde die Fischereiausübungsberechtigten mit hohen Kosten belasten, die in Anbetracht der Tatsache, dass sich mit der stetigen Verbesserung der Gewässergüte vielerorts auch die Fischbestände stabilisiert haben, nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Als optionale Möglichkeit ist die Anforderung von Hegeplänen dennoch beizubehalten, um zum Beispiel im Fall von Fischsterben durch Krankheiten oder nach Beeinträchtigungen der Gewässergüte oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen oder auch aus anderen Gründen (beispielsweise im Rahmen von Wiederansiedlungsmaßnahmen ursprünglich einheimischer Fische) mit den dann notwendigen Maßnahmen reagieren zu können.

Im Übrigen wurden die Regelung in § 9a redaktionell angepasst.

Zu Nr. 8)

Damit, dass neben den Ortspolizeibehörden auch der Fischereiverband Saar (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Fischereischeine ausstellen kann, soll es ermöglicht werden, Fischereischeine auch zu Zeiten außerhalb der üblichen Bürozeiten der Ortspolizeibehörden zu bekommen, was z.B. für auswärtige Gäste am Wochenende wünschenswert sein kann.

Zu Nr. 9)

Diese Regelung stellt eine Vereinfachung gegenüber der bisherigen Praxis dar. Bisher erhielt der Fischereiverband Saar in etwa gleicher Höhe Mittel als institutionelle Förderung im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens. Das neue Verfahren dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nr. 10)

- a) Die in § 39 Absatz 1 Nummer 8 neu aufgenommene Ermächtigung, in einer Rechtsverordnung Vorschriften zur waidgerechten Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht zu treffen, korrespondiert mit den grundsätzlichen Zielen in § 1 Absatz 2.
- b) Redaktionelle Anpassung.
- c) Anpassung an den tatsächlichen Behördennamen (es gibt nur noch eine Fischereibehörde).

Zu Nr. 11)

Die Behördenbezeichnung wird an den tatsächlichen Namen der obersten Wasserbehörde angepasst.

Zu Nr. 12)

Die Bezeichnung wird an den tatsächlichen Namen „Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“ angepasst.

Zu Nr. 13)

Die in § 48 vorgesehenen Betretungsrechte werden auf die ehrenamtlichen Fischereiaufseher und Fischereiaufseherinnen ausgedehnt, da sie insbesondere auch für deren Tätigkeit eine notwendige Grundlage darstellen.

Zu Nr. 14)

Gesetzlich vorgeschriebene wissenschaftliche und fischereiwirtschaftliche Untersuchungen durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie durch den Fischereiverband Saar sollten bisher nur mit vorheriger Zustimmung des Fischereiberechtigten durchgeführt werden. Dies war jedoch in manchen Fällen nicht durchführbar, weil einzelne Fischereiberechtigte nicht ausfindig gemacht werden konnten oder nicht geantwortet haben.

Dadurch, dass die Fischereiausübungsberechtigten künftig nur noch vorher (und bei unaufschiebbaren Maßnahmen auch nachträglich) benachrichtigt werden müssen, wird die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz erheblich erleichtert.

Die wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Untersuchungen sind unverzichtbar, unter anderem um Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen zu können, sowie zur Prävention und Bekämpfung von Fischseuchen.

Zu Nr. 15)

Für die Nichtbeachtung der in § 9 Absatz 2 Satz 4 neu eingeführten Pflicht, Besatzmaßnahmen in Fließgewässern der Fischereibehörde einen Monat vorher anzuzeigen, wird in § 52 Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeiten-Regelung eingeführt.

Zu Artikel 2

Änderung der Landesfischereiordnung

Zu Nr. 1)

In § 10 Absatz 1 Nr. 4 LFO wird das Verbot der Verwendung des lebenden Köderfisches auf sonstige Wirbeltiere ausgeweitet bzw. ergänzt. Damit soll die Verwendung auch weiterer kleiner Wirbeltiere als lebende Ködertiere ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 3)

In § 10 Absatz 1 wird eine neue Nr. 6. eingefügt. Damit wird das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist („Catch & Release“) als unzulässige Angelmethode bestimmt. Diese Bestimmung dient insbesondere dem Tierschutz, da es künftig nicht mehr zulässig sein soll, Fische nur zu fangen, um sie zu wiegen, zu vermessen, zu fotografieren und danach wieder in das Gewässer zurückzusetzen („Trophäen-Angeln“). Den Fischen werden hierbei ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG Leiden zugefügt, wenn sie mit lang anhaltendem Drill geangelt, lebend vor der Kamera als Trophäe präsentiert und anschließend wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden (vgl. Beschluss OVG Münster vom 3.7.2015, Az: 20 B 209/15).

Zu Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 5)

Als neuer Absatz 5 wird in § 10 eingefügt, dass die Tötung von Fischen tierschutzgerecht nach Maßgabe der Tierschutzschlachtverordnung zu erfolgen hat und dass es insbesondere verboten ist, ihnen mehr als unvermeidbare Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Diese Regelung, die bereits nach der (bundesrechtlichen) Tierschutzschlachtverordnung verbindlich gilt und die im Saarland auch in der Fischereiausbildung vermittelt wird, wird hier (als gesetzliche Verweisung) aufgenommen, um zu betonen, dass auch ein Verstoß gegen diese Verordnung zu den in § 10 verbotenen, nicht waidgerechten, Angelmethoden zu rechnen ist.

Zu Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our (Grenzfischereiverordnung)

Die Änderungen beruhen auf den einstimmigen Beschlüssen der ständigen gemeinschaftlichen Grenzfischereikommission. Insbesondere sollen die Regelungen zur Fischerei in den Grenzgewässern in allen an der Grenzfischereikommission beteiligten Ländern gleichlautend umgesetzt werden.

Zu Nr. 1)

In § 2 erfolgt eine Neuregelung der Fischereischeingebühren durch einen neuen Wochensammelschein und günstigere Gebühren für Schwerbehinderte.

Zu Nr. 2)

In § 5 wird ein neuer Schonbereich festgesetzt, in dem das Angeln verboten ist.

Zu Nr. 3)

In § 7 erfolgt eine Anpassung von Artenschonzeit an die nationalen Werte.

Zu Nr. 4)

In § 8 erfolgt eine Anpassung des Mindestmaßes an die nationalen Werte.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.